

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

ches an ihr selbst begehret / so wollen Wir / daß wann ein Mann sich solches Lasters schuldhaft macht / er mit dem Schwerdt gericht / wo es aber ein Weibsbild / entweder an einem andern Weib / oder an ihr selbst thäte / ertränckt werde / Jedoch mag gegen ihr die Straff des Schwerdts / nach Gelegenheit auch vorgenommen werden / zu welcher Straff auch dasjenige Weib zu verdammen / welche ihr Kind / damit sie dessen abkomme / gefährlicher weise / und in Meinung sich seiner nicht mehr anzunehmen / von sich legt / und das Kind von solchem Hinlegen entweder hungers stirbt / oder erfrieret / oder sonst durch andere weg umkommt. So aber solch hingelegt Kind lebendig gefunden / und errettet / die Mutter auch erfahren wird / soll dieses / mit Umständen zu Unser Cantzley berichtet / und von dannen Beschaids erwartet werden.

Der Zwanzigste Titul.

Von Straff des Todtschlags / so durch Mülff und Anreizung begangen wird.

Wenn ein Todtschläger den begangenen Todschlag / einen weg wie den andern / da er gleich darzu nicht angereizt worden wäre / begangen hätte / so soll alsdann der Rathgeber und Anhezer / nach Gelegenheit am Leib / mit Geld oder sonst gestrafft werden. Da aber im widrigen fall der Todtschläger den Todschlag nicht begangen hätte / da er darzu nicht wäre angereizt worden / so soll der Rathgeber und Anhezer / zu gleicher Straff / wie der Thäter selbst / verdammt werden.

Der

Ein und Zwanzigste Titul.

Von Straff derjenigen / so Unsere Ammtleuth / Gerichtspersonen / oder derselben bestellte Diener / über gebottene Friden / oder sonst schlagen oder verwunden.

Da Jemand in einem Aufflauff und Lermen / über gebottene Friden / oder auch sonst / die von Uns ihme vorgesezte Ammtleuth / Gerichtspersonen /

personen / oder deroselben bestellte Diener / als Stattknecht / Tag oder Nachthüter und Wächter / so einen in hafft nemmen wolten / wissentlich schlagen oder verwunden würde / der soll dem Beschädigten Abtrag / Arztlohn / Zehrung / Unkosten und Verzäumnuß zu entrichten schuldig seyn / auch darüber mit Verweisung Unserer Landen / Abhawung seiner rechten Hand / Ruhten aufhawen / auch wol / nach Beschaffenheit der Person / oder der begangenen Mißhandlung und anderer Umständ / am Leben gestrafft werden.

Der

Zwen und zwanzigste Titul/

Wie es solle gehalten werden / wann ihrer viel einen in einem Aufflauff / Lermen oder Hader zu tod schlagen / und der rechte Thäter nicht bekandt ist.

S In einem Aufflauff / Lermen oder Hader jemand / wie oft zu geschehen pflegt / zu tod geschlagen wird / und man nicht wissen kan / wer unter denen die zugeschlagen / dem Entleibten den tödtlichen Straich gegeben / so sollen Unsere Beambte in diesem fall / an fleißiger Erkundigung / ob der rechte Thäter möge erfahren werden / nichts ermanglen lassen / alles umständlichen zu Unserer Cansley berichten / darmit / wo wider einen unter denen / welche zugeschlagen / solche Muthmassungen und Indicia, so zur Tortur genugsam / vorhanden / Wir / der peinlichen Frag wegen / ferner Verordnung thun mögen / da auch die That von ihme bekandt / oder deren überwisen / ist er als ein Todschläger zu straffen.

s. 1.

Da aber gnugsame Muthmassungen und Indicia zu peinlichen Fragen fürhanden / sollen sie sammtlich / wann sie für das peinliche Recht gestellt / entweder des Lands verwisen / oder ihnen sonst ein Geld-Buß / oder eine andere willkührliche Straff / nach gestalten dingen / abgenommen werden. Jedoch / da sich befinden thäte / daß einer unter ihnen nicht mit zugeschlagen / sondern sich dessen enthalten hätte / so soll er auch billich von diser Straff frey seyn.

ff

Der